

11-628 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
DR. FRANZ LÖSCHNAK

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 66 15/0
DVR: 0000019

13. Mai 1987

353.26o/25-I/6/87

An den
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 W i e n

208 IAB

1987-05-14

zu 173/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Blau-Meissner, Buchner, Fux, Mag. Geyer, Dr. Pilz, Smolle, Srb und Wabl haben am 20. März 1987 unter der Nr. 173/J an mich und unter der Nr. 174/J an den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz gleichlautende schriftliche parlamentarische Anfragen betreffend Tschernobyl und die Folgen II gerichtet, die folgenden Wortlaut haben:

- "1. Wie kommt es, daß laut einer Meldung im 'Kurier' vom 19. 2.1987 in Oberösterreich mindestens fünf bis sechs Prozent des angelieferten Fleisches 'überkontaminiert' sind? Welche Maßnahmen sind von seiten der Bundesregierung gesetzt worden, um diese 'Überkontaminierung' zu verhindern?
2. In welcher Weise sind die Bauern in Österreich, speziell die in den hochbelasteten Regionen Oberösterreich, Salzburg und Bezirk Deutschlandsberg, auf die Folgen der Katastrophe von Tschernobyl vorbereitet worden? Welche Maßnahmen z.B. im Informationsbereich hat die Bundesregierung hier gesetzt? Welche Arten von Kontrollen wurden eingeführt? Wie erklärt sich die Bundesregierung, daß dennoch ein so großer Anteil an 'überkontaminiertem' Fleisch angeliefert wird? Haben die Beratungen, Lebendtier- und Futtermessungen nicht ausgereicht?
3. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung zur Entsorgung von kontaminiertem Heu und Silofutter unternommen?
4. Welche Entschädigungszahlungen erhalten diejenigen Bauern für Futterzusatzstoffe wie Bentonit, bei denen nach Aussagen der Futterpläne des Landwirtschaftsministeriums Produkte unter Grenzwert wenn überhaupt dann nur mit diesen Zusätzen zu erreichen sind?

- 2 -

5. Was hat die Bundesregierung unternommen, um den Cäsium-Anteil in der Milch ab Hof möglichst niedrig zu halten? Sind irgendwelche Maßnahmen ergriffen worden, um diejenigen Bauern zu unterstützen, die sich durch geeignete Futtermaßnahmen bemüht haben, den Radioaktivitätsgehalt ihrer Milch ab Hof so gering wie möglich zu halten? Welche Vorteile hat ein solcher Bauer gegenüber einem anderen, der unbesorgt höher verstrahlte Milch anliefert? Welche Kontrollmöglichkeiten werden hier ergriffen?
6. Welche Stellungnahme bezieht die Bundesregierung zu der Tatsache, daß die Kollektivdosis für die österreichische Bevölkerung (und damit die Zahl der langfristig zu erwartenden Krebstoten) nur dann verringert werden kann, wenn soviel Radioaktivität wie möglich dem Nahrungsmittelkreislauf entzogen wird? Ist der Bundesregierung bekannt, daß eine Verteilung der Radioaktivität auf viele Produkte mit niedrigen Grenzwerten an der Gesamtzahl der zu erwartenden Schäden nichts ändert?
7. Welche Maßnahmen sind gesetzt worden, um Radioaktivität effektiv dem Nahrungsmittelkreislauf zu entziehen? Welchen quantitativen Erfolg brachten diese Maßnahmen?
8. Wurden Ganzkörpermessungen über die tatsächliche (nicht eine errechnete) Belastung besonders betroffener Bevölkerungsgruppen (Kinder, Bauern, etc.) vorgenommen? Welche Schlußforderungen zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, daß diese Bevölkerungsgruppen einem weit höheren Krebsrisiko ausgesetzt sind als die restliche Bevölkerung? Was wurde unternommen, um diese Risikogruppen zu schützen?
9. Warum wird bei manchen Lebensmittel, z. B. Milch, der Grenzwert für die zulässige Kontaminierung nur auf Cäsium 137, bei anderen dagegen (z. B. Fleisch) auf Cäsium 137 + Cäsium 134 bezogen?
10. Wieviele Kontrollen werden derzeit täglich von Milch- und Fleischprodukten gemacht?
Wieviel % der Produktion werden damit erfaßt?
11. Warum hat die Bundesregierung keine Trennung des Milchmarktes durchgeführt, um Risikogruppen mit besonders strahlungssarmer Milch versorgen zu können?
12. Inwieweit wurde und wird das Strahlenschutzgesetz und die Strahlenschutzverordnung in bezug auf die Radioaktivität aus Tschernobyl angewendet? Wie wird diese Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen begründet? Welche gesetzliche Grundlage gibt es außer dem Strahlenschutzgesetz für den Umgang mit radioaktiven Stoffen wie z. B. verseuchtem Klär-schlamm oder belasteter Molke?
13. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den Verbleib des in den Maitagen geernteten Gemüses, das nicht sofort vernichtet wurde, sondern z. B. zum späteren Verbrauch tiefgekühlt oder gelagert wurde? Werden diese Lebensmittel noch gelagert? Was ist mit ihnen geplant? Falls sie vernichtet wurden, wie und wann geschah dies, welche radioaktive Belastung entstand daraus und wie ist diese 'Entsorgung' kontrolliert worden?

- 3 -

14. Ab wann wußte die Bundesregierung, daß das langlebige Cäsium einen nicht unerheblichen Anteil an dem Tschernobyl-fall-out ausmachte und sich damit eine langfristige Belastungs- und Entsorgungsproblematik ergeben würde?
Wieso sind keine entsprechenden Schritte unternommen worden, um die Cäsium-Belastung zu reduzieren (z.B. rasches Schneiden des 1.Schnittes und 'Entsorgung', um nachwachsendes Gras zu schonen, Empfehlung, den 1. Schnitt nicht zu silieren usw.)?
15. Warum wurde die Empfehlung zum Einpflügen von kontaminiertem Gemüse gegeben anstatt durch Ernte und Beseitigung der Pflanzen einen wesentlichen Teil der Radioaktivität aus der Nahrungsmittelkette zu entfernen?
16. In der ARD-Sendung 'Kennzeichen D' vom 15. 2. 1987 wurde über Milchpulver-Lieferungen der EG-Staaten und Österreichs an Brasilien berichtet. Dem Bericht zufolge hatte das österr. Pulver einen radioaktiven Wert von 770 Bq (20,8 nCi). Wer hat diesen Transport genehmigt und trägt nach Ansicht der Bundesregierung die Verantwortung dafür?
17. Was tut die Bundesregierung gegen die Verteilung radioaktiver Stoffe auf verschiedene Lebensmittel, die zwar die einzelnen Produkte unter Grenzwert bringt, aber nicht die Kollektivdosis und damit die Anzahl der zu erwartenden Schäden senkt (z. B. Molke wird zu Kindernährmitteln, Schlankheitskost, Sportlernahrung, Aufbaukost, Pudding usw.)?
18. Welche Position bezieht die Bundesregierung bezüglich der Ausbringung radioaktiven Klärschlamm auf die Felder? Ist der Bundesregierung bekannt, daß trotz des mancherorts ausgesprochenen Verbots der Klärschlammausbringung im Sommer 1986 z. B. in der belasteten Region Oberösterreich vielerorts Klärschlamm auf die Felder oder in den Wald verbracht wurde (ORF-Sendung 'alpha-beta-gamma', 12. 12. 1986)?
19. Ist der Bundesregierung bekannt, daß im Klärwerk Asten Schlamm mit hohen Belastungen in offenen Becken lagert? Wird Asten zur Deponie weiterer radioaktiver Stoffe und damit zu einem heimlichen 'Sondermüll-Lager'?
20. Wie weit sind die Planungen der Bundesregierung für mögliche Sondermülldeponien in Österreich und werden dort auch radioaktive Stoffe Aufnahme finden? Welche Lehren zieht die Bundesregierung in dieser Hinsicht aus dem Reaktorunfall von Tschernobyl für die Zukunft und mögliche weitere atomare Katastrophen?
21. Wie hoch beziffert die Bundesregierung die durch den Reaktorunfall entstandenen Kosten und den insgesamt daraus entstandenen Schaden für die Volkswirtschaft?"

Diese Anfragen beantworte ich wie folgt:

- 4 -

Zu Frage 1:

Im Bundesland Oberösterreich ist in manchen Gebieten eine besonders hohe Kontamination durch radioaktiven Niederschlag aufgetreten. Bedingt durch die Aufhebung des Molkefütterungsverbots sind auf dem Schweinefleischsektor vereinzelt Grenzwertüberschreitungen festzustellen gewesen.

Es muß aber in diesem Zusammenhang auf die verschiedenen Aktionen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zur Gewährleistung der Versorgung mit nichtkontaminiertem Futter hingewiesen werden. Insbesondere wurden von diesem Ressort für die Ausarbeitung entsprechender Maßnahmen zur Verringerung von Grenzwertüberschreitungen umfangreiche Fütterungsversuche durchgeführt, für die die erforderlichen Messungen vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz bzw. von den ressorteigenen Untersuchungsanstalten veranlaßt wurden. Da anfangs bei der mit Erlaß des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz den Schlachthöfen vorgeschriebenen Beschaffung von Meßgeräten zur Lebendviehmessung Lieferschwierigkeiten aufgetreten sind, kamen aus zwei oberösterreichischen Betrieben nicht vorselektierte Kälber und Rinder zur Schlachtung, die dann anlässlich der Kontrolluntersuchung auf dem Schlachthof Innsbruck beanstandet werden mußten.

Aufgrund der Fütterungsmaßnahmen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft - auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 175/J des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wird verwiesen - , sowie der angeordneten Lebendviehmessungen auf den Schlachthöfen (mit anschließender Zurückweisung nicht entsprechender Tiere) wird es jedoch zu keiner nennenswerten Grenzwertüberschreitung bei ausgeliefertem Fleisch mehr kommen.

Zu Frage 2:

Rinder und Kälber werden durch Lebendmessungen an den Schlachthöfen vorselektiert und zusätzlich im Zuge der Fleischuntersuchung stichprobenweise Messungen vorgenommen. Die Prozentangaben über Grenzwertüberschreitungen entsprechen nicht den Kontaminationsverhältnissen beim angebotenen Schlachtvieh, weil durch die vorangeführte Selektion die unverdächtigen Tiere nicht in die Statistik eingehen. Bezüglich der Informationstätigkeit der Bundesregierung weise ich auf die bereits erfolgte Beantwortung der Frage 3 der Anfrage Nr. 20/J hin.

- 5 -

Zu Frage 3:

Eine Entsorgung im Sinne von Vernichtung war nicht zweckmäßig, weil aufgrund der bundesweiten Kontamination der Einsatz des im Bundesgebiet gewonnenen Futters unverzichtbar war, aber durch spezielle Maßnahmen die Belastungen minimiert werden konnten. Verfüttern an Jungtiere, Zuchttiere und nicht zur Milchleistung heranzuziehende Tiere, also Tiere, die in absehbarer Zeit nicht der Schlachtung zuzuführen waren, stellte unter Berücksichtigung des biologischen Abbaus der Kontamination eine Verwendung von belastetem Futter dar, die nicht eine Belastung der Lebensmittel zur Folge hatte.

Zu Frage 4:

Die Verwendung von möglichst strahlungsfreien Futtermitteln sowie von Futterzusatzstoffen stellt in erster Linie eine Vorbeugungsmaßnahme dar, die dazu dient, das Schadensausmaß jener Schäden oder Vermögensnachteile, die gemäß § 38 a des Strahlenschutzgesetzes als Grundlage für eine finanzielle Hilfe des Bundes herangezogen werden können, zu minimieren.

Es handelt sich hier um reine Vorbeugungsmaßnahmen, die in der Regel vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Rahmen verschiedenster Fütterungsaktionen gefördert werden und deren Kontrolle in Form einer Überwachung des tatsächlichen Einsatzes derartiger Futtermittel bzw. von Zusatzstoffen praktisch nicht möglich ist.

Um eine doppelte finanzielle Hilfeleistung durch den Bund zu vermeiden, sind Aufwendungen für den Einsatz von möglichst strahlenfreien Futtermitteln sowie Futterzusatzstoffen gemäß § 38 a des Strahlenschutzgesetzes nicht entschädigungsfähig.

Im Falle von Bentonit ist zu bemerken, daß neben der günstigen Wirkung bezüglich der Strahlenbelastung auch ein leistungsfördernder Effekt gegeben ist und daher die Verwendung von Bentonit keinen zu entschädigenden Nachteil darstellt.

- 6 -

Zu Frage 5:

Erst durch gemeinsam mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft durchgeführte Fütterungsversuche war die Ausarbeitung von Fütterungsplänen und sonstigen Futtermaßnahmen möglich. Diese haben auch zu einer Verringerung der Belastung der Milch ab Hof geführt. Im Zusammenhang mit der Kontrolle der an die Molkereien gelieferten Milch wurde Sammelmilch stichprobenweise, in stärker belasteten Gebieten auch Milch einzelner Lieferanten, überprüft.

Zu Frage 6:

Die getroffenen Maßnahmen waren darauf ausgerichtet, Radioaktivität nach Möglichkeit aus dem Nahrungsmittelkreislauf zu entfernen. Bei langlebigen Radionukliden gilt dabei der Grundsatz der Schadensminimierung, wobei aufgrund radioökologischer Gegebenheiten auch durch Verlagerung von Aktivität in wenig sensible Bereiche der Biosphäre Dosisverringerungen erzielt werden.

Zu Frage 7:

Wichtige Maßnahmen, dem Nahrungsmittelkreislauf Radioaktivität zu entziehen, stellten insbesondere die gezielte Verarbeitung hochbelasteter Milch zu Milchprodukten und in ähnlicher Weise die Verarbeitung von Obst und Fleisch unter Ausnutzung der damit verbundenen Dekontaminationseffekte dar. Über den quantitativen Erfolg dieser Maßnahmen liegen derzeit noch keine verlässlichen Schätzungen vor.

Zu Frage 8:

Messungen mit Ganzkörperzählern und bei Obduktionen werden von mehreren Stellen in Österreich vorgenommen; sie ergaben übereinstimmend Belastungen, die weit unter den aus Aufnahmerechnungen ermittelten Werten liegen.

In Übereinstimmung mit den Rechenmodellen weisen Kinder entsprechend der kürzeren biologischen Halbwertszeit geringere Belastungen auf als Erwachsene. Die Belastungen von Bauern aus hochbelasteten Gebieten liegen teilweise etwas über den Durchschnittswerten, jedoch innerhalb der gleichen Größenordnung. Weitere Messungen, die insbesondere einen detaillierten regionalen Überblick ergeben sollen, sind derzeit im Gange.

- 7 -

Messungen, die bei Bauern auf Belastungen über den laut Strahlenschutzverordnung für nicht beruflich strahlenexponierte Personen zugelassenen Werte hinweisen, liegen bisher nicht vor.

Die in Österreich gesetzten Maßnahmen zur Verringerung der Strahlenbelastung berücksichtigten stets in besonderem Maß strahlenempfindlichere Gruppen wie Säuglinge.

Zu Frage 9:

Die langlebigen Radionuklide wurden in einem annähernd konstanten Aktivitätsverhältnis deponiert, sodaß bei Kenntnis der Cäsium-137-Aktivität auch die des Cäsium-134 berechenbar ist. Österreich hat bei der Festlegung von Grenzwerten nach Tschernobyl eine Vorreiterrolle eingenommen und bei den zunächst festgesetzten Grenzwerten für Milch, Gemüse, Obst, Kinder- und Säuglingsnahrungsmitteln diese auf Cäsium-137 als Leitnuklid bezogen, wobei der Beitrag insbesondere des Cäsium-134 in den Dosisabschätzungen mitberücksichtigt wurde.

Die in der Folge von anderen europäischen Staaten festgelegten Cäsiumgrenzwerte bezogen sich auf die Summe von Cäsium 134+137.

Mit Rücksicht auf diese im Ausland übliche Art der Grenzwertangabe wurden die später in Österreich festgesetzten Grenzwerte ebenfalls auf die Summe Cäsium 134+137 bezogen, da die betroffenen Produkte in vielen Fällen für den Außenhandel relevant waren.

Zu Frage 10:

Wie auch aus den regelmäßig der Presse bekanntgegebenen Informationen hervorgeht, werden durchschnittlich pro Tag zwischen 40 und 50 Proben von Trinkmilch und ähnlichen Erzeugnissen untersucht. Eine detaillierte Auskunft dazu und zur Untersuchung von Rohmilch wurde bereits zur Frage 4 der parlamentarischen Anfrage Nr. 20/J erteilt. Im allgemeinen wird Trinkmilch wöchentlich einmal beprobt.

- 8 -

Rind- und Kalbfleischproben gelangen überwiegend dann zur Untersuchung, wenn aufgrund von Lebendmessungen mit tragbaren Geräten der Verdacht einer Grenzwertüberschreitung gegeben ist; bei Schweinefleisch sowie geschlachteten Rindern und Kälbern erfolgt ebenfalls eine Vorselektion mit diesen Geräten. Zur Messung an den Bundesanstalten gelangen derzeit im Tagesschnitt bei Schweinefleisch 10 bis 12, bei Rindfleisch 25 bis 30 und bei Kalbfleisch 5 bis 6 Proben.

Zu Frage 11:

Es ist davon auszugehen, daß die Dosisfaktoren für die Cäsiumisotope 134 und 137 nur im 1. Lebensjahr höher sind, im Kleinkindesalter (1 bis unter 6jährige) aber um ca. 1/3 niedriger als beim Erwachsenen.

Daher müssen Maßnahmen zur Dosiseinsparung vorrangig auf die Altersgruppe der Säuglinge abgestimmt werden. Dies ist durch den sehr niedrigen Grenzwert für industrielle Babynahrung, durch die niedrigen Cäsiumwerte in der Frauenmilch und durch die Empfehlung, auf 2/3- und Vollmilchernährung im 1. Lebensjahr zu verzichten, erreicht worden.

Prinzipiell wären mit einer besonders strahlenarmen Milch, also einer bis 0,3 nCi/l. vorrangig Säuglinge im 2. Lebenshalbjahr zu versorgen. Der damit erzielte Dosisspareffekt lässt sich aber auch durch die Gabe industrieller Milchfertignahrungen erzielen.

Untersuchungen haben weiters gezeigt, daß das Cäsium bei Schwangeren rascher ausgeschieden wird und sich dadurch ein niedrigerer Pegel einstellt. Weiters wurde festgestellt, daß der Fötus Cäsium nicht konzentriert, sondern daß die Konzentration im Fötus den gleichen Pegel wie bei der Mutter aufweist.

Grundsätzlich sind aber die Grenzwerte im Hinblick auf besonders zu schützende Verbrauchergruppen erstellt worden.

- 9 -

Zu Frage 12:

Das Strahlenschutzgesetz, BGBI. 227/1969, bildet die Grundlage für Strahlenschutzmaßnahmen. Es enthält in den §§ 37 und 38 Regelungen für die behördliche Überwachung der Luft, der Niederschläge, der Gewässer, des Bodens, der Lebensmittel und der landwirtschaftlichen Produkte sowie für die notwendigen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen.

Die infolge des Reaktorunfalls von Tschernobyl aufgetretenen radioaktiven Belastungen stellen eine nicht unbeträchtliche Strahlenbelastung dar, auf die die Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung, BGBI. 47/1972, primär nicht anzuwenden sind, da diese lediglich die Errichtung und den Betrieb von Anlagen für den Umgang mit radioaktiven Stoffen und von Anlagen für Strahleneinrichtungen regelt. Sie ist primär auf Belange des Arbeitnehmerschutzes ausgerichtet, berücksichtigt aber auch den Schutz von Einzelpersonen der Gesamtbevölkerung, die einer derartigen Strahleneinwirkung ausgesetzt sind, selbst jedoch nicht beruflich mit Strahlen zu tun haben.

Als Richtwerte für Schutz- und Sicherungsmaßnahmen nach dem Strahlenschutzgesetz wurden daher die in der Strahlenschutzverordnung für Einzelpersonen der Gesamtbevölkerung vorgesehenen Dosisgrenzwerte herangezogen und kritische Bevölkerungsgruppen (Säuglinge, Kinder, werdende und stillende Mütter) besonders berücksichtigt.

Neben Strahlenschutzgesetz, Strahlenschutzverordnung und den aufgrund des § 38 StSchG nach dem Reaktorunfall von Tschernobyl erlassenen Verordnungen wird der Umgang mit radioaktiven Stoffen zusätzlich durch Bestimmungen für das Transportwesen sowie durch das Berggesetz, BGBI. 73/1954 in der geltenden Fassung, geregelt; diese sind jedoch wegen der vergleichsweise geringen Belastung für in Österreich aufgrund des Reaktorunfalls kontaminierte Molke und Klärschlamm nicht relevant.

Zu Frage 13:

Verstrahltes Gemüse aus der Ernte Anfang Mai, das für die Herstellung von Tiefkühlkost bestimmt war, wurde unter amtlicher Aufsicht vernichtet.

- 10 -

Stichprobenweise Kontrollen von Tiefkühlgemüse aus dem Handel, die seither durchgeführt wurden, haben keine überhöhte Belastung angezeigt.

Zu Frage 14:

Wegen des Beitrags kurzlebiger Nuklide war eine genaue Bestimmung des Cäsium-137 in den allerersten Proben nicht möglich; entsprechende Werte lagen für Luftfilter ab Anfang Mai vor, stärkere Belastungen der Milch traten etwa ab Mitte Mai auf, von Fleisch etwa ab Juni. Damit waren auch langfristige Belastungen abschätzbar.

Es wurde daher im Mai sehr wohl empfohlen, den ersten Grasschnitt so früh als möglich vorzunehmen, das geerntete Heu separiert zu lagern und es bis zum Vorliegen einer größeren Zahl von Untersuchungsergebnissen nicht zu verfüttern.

Zu Frage 15:

Die Aufnahme von Radionukliden aus dem Boden über die Wurzeln erfolgt nur in sehr geringem Ausmaß. Belastungsmessungen an Gemüse, das nach dem radioaktiven Niederschlag gepflanzt wurde, haben diese Erkenntnis aus früheren Studien bestätigt. Ein kostenspieliges Ernten von Gemüse hätte daher nur wenig zur Verringerung der Strahlenbelastung beigetragen, andererseits die Gefahr des Auftauchens kontaminiertem Gemüseprodukte am Markt vergrößert.

Zu Frage 16:

Bei Trockenmilch ist sowohl in Österreich wie übrigens auch in der EG der Verdünnungsfaktor (um durch Anröhren mit Wasser das vorgesehene trinkfertige Produkt herzustellen) zu berücksichtigen. Für den Verkauf von Trockenmilch und Kondensmilch gelten also die auf die vorgesehene Verdünnung bezogenen Grenzwerte für Milch. Unter Einrechnung des Verdünnungsfaktors würde Milch aus dem in der Anfrage genannten Pulver ca. 1,8 nCi Cs 137/l aufweisen. Das in der Frage erwähnte Trockenmilchpulver lag daher bezüglich seiner Kontamination weit unterhalb der in Österreich zugelassenen Werte und auch weit unterhalb des laut FAO in Brasilien festgesetzten Grenzwertes (3700 Bq/kg Cs 134+137). Eine besondere Genehmigung für den Export wegen des Radiocäsiumgehalts war daher nicht erforderlich.

- 11 -

Zu Frage 17:

Durch die Festsetzung und Kontrolle von Grenzwerten für die wichtigsten Nahrungsmittelbereiche ist die Limitierung der Kollektivdosis gewährleistet. Bis-her vorliegende Meßergebnisse lassen auch für die nicht von Grenzwerten erfaßten Nahrungsmittel keine wesentlichen Dosisbeiträge erwarten.

Für Trinkmolke galten stets die Grenzwerte wie für Trinkmilch, falls Molkereiprodukte für Kinder- und Säuglingsnahrung verwendet werden, müssen die entsprechenden niedrigen Grenzwerte eingehalten werden.

Zu Frage 18:

Seitens des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz erfolgte die Weisung, die Ausbringung stark belasteter Klärschlämme auf landwirtschaftliche Flächen zu untersagen, um eine zusätzliche langfristige Belastung des Bodens zu vermeiden. Eine verbotswidrige Ausbringung von Klärschlamm in Oberösterreich konnte seitens der oberösterreichischen Landesregierung nicht bestätigt werden.

Zu Frage 19:

Bezüglich radioaktiv belasteter Klärschlämme besteht das Problem darin, die dort angereicherten Radionuklide aus den Böden und somit aus der Nahrungskette fernzuhalten. Weder in Klärwerken noch in Deponien treten relevante Strahlenbelastungen aus äußerer Strahlung oder Inhalation auf.

Aufgrund seiner Schwermetallbelastung wird Klärschlamm aus Asten unabhängig von seiner Radionuklidbelastung nicht auf landwirtschaftliche Flächen ausgebracht.

Zu Frage 20:

Aufgrund der steigenden jährlichen Mengen an radioaktivem Abfall aus Medizin, Forschung und Industrie und der begrenzten Zwischenlagerkapazität im österreichischen Forschungszentrum Seibersdorf ist die Schließung der Entsorgungskette

- 12 -

durch die Errichtung eines Endlagers dringend erforderlich, um die Sicherheit der Entsorgung des österreichischen Bundesgebietes von diesem Abfall weiterhin gewährleisten zu können.

Von einem interdisziplinären Projektteam unter der Leitung des österreichischen Forschungszentrums Seibersdorf wurde daher eine Studie für die Lösung der Endlagerung nieder- und mittelaktiver Abfälle erarbeitet. Zur Herbeiführung einer Entscheidung über den Standort für die weitere Konditionierung und Endlagerung radioaktiver Stoffe sind Bemühungen im Gange.

Die Problematik der Entsorgung radioaktiver Abfälle wurde durch aufgrund des Reaktorunfalls von Tschernobyl kontaminiertes Material verschärft. Daher erfolgen über die erforderlichen Reparaturen und Instandhaltungen hinaus auch Erweiterungen von speziellen Aufbereitungs- und Konditioniereinrichtungen sowie Neubauten.

Was die Planung des Bundes für mögliche Sonderabfalldeponien in Österreich betrifft, so darf auf die diesbezügliche Zuständigkeit des nunmehrigen Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie hingewiesen werden. In diesen "normalen" Sonderabfalldeponien, über die nach Auskunft dieses Ressorts zwischen Bund und Ländern entsprechende Beratungen stattfinden, ist die Deponierung von radioaktiven Abfällen nicht vorgesehen. Für diese ist vielmehr ein geologisch geeignetes Endlager im Sinne der Studien des Forschungszentrums Seibersdorf zu finden, in dem allenfalls auch entsprechend konditionierte hochtoxische Abfälle endgelagert werden können.

Zu Frage 21:

Die bisher ausbezahlten Entschädigungen gemäß § 38 a des Strahlenschutzgesetzes belaufen sich auf insgesamt 265,928.537,-- S, d.s. 75 % der von den Ländern erhobenen Schadensbeträge.

Die Schadensmeldungen der Länder im Bereich der Vieh- und Fleischwirtschaft, des Handels und des Wildbrets liegen dem Bundesministerium für Finanzen noch nicht vollständig vor. Darüber hinaus sind im Bereich der Milchwirtschaft, für die vorerst eine Akontierungsregelung getroffen wurde, noch erhebliche Schadensmeldungen zu erwarten, so daß derzeit auch eine Schätzung der endgültigen Schadenshöhe nicht möglich ist.

- 13 -

Für den Bereich der sogenannten indirekten Schäden, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit behördlichen Anordnungen stehen und die gemäß § 3 Abs. 1 Z. 2 Katastrophenfondsgesetz 1986 von den Ländern berücksichtigt werden können, wurden bisher Finanzzuweisungen des Bundes an die Länder im Ausmaß von rund 28 Mio. S gewährt. In diesen Fällen entscheiden die Länder, ob und in welcher Höhe eine finanzielle Hilfe an die Betroffenen gewährt wird. Der Bund leistete hiebei einen finanziellen Beitrag an die Länder im Ausmaß von bis zu 60 % des Beitrages, den die Länder selbst den Betroffenen bewilligt haben. Weitere Anträge der Länder zur Abgeltung indirekter Schäden sind zu erwarten.

Franz Feuerbacher